

## Nr. 7-8/2013

<b>IN DIESER AUSGABE</b>	<b>SEITE</b>
<b>1. Fristen und Termine</b>	<b>2</b>
<b>2. Erleichterungen bei Hochwasserschäden – nicht nur bei der Steuer!</b>	<b>3</b>
<b>3. Endlich Einigung über Steuergesetze!</b>	<b>4</b>
<b>4. Ehegattensplitting auch für eingetragene Lebenspartnerschaften</b>	<b>6</b>
<b>5. Geänderte Einkommensteuerrichtlinien sind da!</b>	<b>7</b>
<b>6. Neue Entgeltbescheinigungsverordnung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft</b>	<b>10</b>
<b>7. Keine Berücksichtigung von Unterentnahmen vor 1999</b>	<b>11</b>
<b>8. Nutzung eines Dienstwagens durch den Ehegatten</b>	<b>11</b>
<b>9. Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen</b>	<b>12</b>
<b>10. Keine Billigkeit bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze</b>	<b>13</b>
<b>11. Dachsanierung für Photovoltaikanlage bei privatem Wohnhaus</b>	<b>14</b>
<b>12. Anerkennung eines Mietverhältnisses unter Angehörigen</b>	<b>14</b>
<b>13. Verrechnung von Altverlusten nur noch im Jahr 2013</b>	<b>15</b>
<b>14. Neue Spendenbescheinigungen ab 2013</b>	<b>16</b>
<b>15. Kosmetische Maßnahmen als außergewöhnliche Belastung?</b>	<b>16</b>
<b>16. Kindergeld bei Trennung der Eltern</b>	<b>17</b>
<b>17. Versicherungsrechtliche Auswirkungen des Ehrenamtsstärkungsgesetzes</b>	<b>18</b>
<b>18. Beitragsschulden in der Krankenversicherung</b>	<b>18</b>

## 1. Fristen und Termine

### Steuerzahlungstermine im Juli:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.7.	15.7.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.7.	15.7.	keine Schonfrist

### Steuerzahlungstermine im August:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	12.8.	15.8.*	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.8.	15.8.*	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.8.*	19.8.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.8.*	19.8.	keine Schonfrist

\* In Bundesländern, in denen Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt dem 15.8. der 16.8.

### Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Juli	29.7.
für den Monat August	29.8.

## **2. Erleichterungen bei Hochwasserschäden – nicht nur bei der Steuer!**

Das Bundesfinanzministerium hat auf die beschlossenen Hilfen der Verwaltung für die vom Juni-Hochwasser betroffenen Steuerpflichtigen aufmerksam gemacht. Bisher gewähren die Bundesländer Soforthilfen für betroffene Privatpersonen und Unternehmer in Form von Direktzahlungen. Daneben ist auf Folgendes hinzuweisen:

### **10-Punkte-Programm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW):**

In diesem Programm sind u.a. vorgesehen:

- Kreditprogramme der KfW werden für hochwassergeschädigte Unternehmen geöffnet (KfW Unternehmerkredit), für Private (Wohnungseigentum) und für Kommunen (Investitionskredit Kommunen)
- Für ausgewählte KfW-Programme (insbesondere für KfW-Unternehmerkredit) werden die Zinsen verbilligt und auch Betriebsmittelkredite einbezogen. Gleichzeitig soll die Vergabe von KfW-Unternehmerkrediten soweit möglich in diesen Fällen durch Haftungsfreistellung der Hausbanken erleichtert werden.
- Zins und Tilgung für laufende KfW-Kredite sollen auf Antrag der Hausbanken vorübergehend gestundet werden.
- Einrichtung einer Hotline der KfW, bei der sich Unternehmer kurzfristig über die aktuellen Hilfsangebote informieren können.
- Für kleine Unternehmen sollen die Angebote der Bürgschaftsbanken in den betroffenen Ländern verbessert werden, etwa durch vorübergehend höhere Bürgschaftsquoten.
- Nutzung des EU-Solidaritätsfonds für Soforthilfen zur Behebung der Hochwasserschäden.
- Unterbrechung der Fristen zur Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zum Frühjahr 2014 für Unternehmen, bei denen durch die Hochwasserkatastrophe Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung verursacht wurde.

### **Kurzarbeitergeld/Sozialversicherungsbeiträge:**

Das Bundesarbeitsministerium hat darauf hingewiesen, dass es neben der Gewährung von Kurzarbeitergeld für Arbeitsausfälle, die durch das Hochwasser verursacht sind, auch die Sozialversicherungsbeiträge für die Beschäftigten in Kurzarbeit übernehmen wird. Gezahlt werde, sobald der Betrieb den Arbeitsausfall schriftlich bei der Agentur für Arbeit angezeigt habe.

### **Steuererleichterungen:**

Zu den wichtigsten Möglichkeiten für Steuererleichterungen gehören:

- die Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer und den Verzicht auf die Erhebung von Stundungszinsen,
- die Stundung fälliger Steuern, der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge,
- die Bildung steuerfreier Rücklagen,
- Abschreibungserleichterungen bei Ersatzbeschaffung (zum Teil bis zu 50 % der Herstellungs- oder Anschaffungskosten),
- erleichterte Anerkennung von Erhaltungsaufwand in den Jahren 2013 bis 2016,
- Erlass der Einkommensteuer bei § 13a-Landwirten bei Ertragsausfällen,
- die steuerliche Berücksichtigung der notwendigen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung.

**Hinweis:**

Für den Nachweis von Spenden, die bis zum 30. September 2013 zur Hilfe von Katastrophenfällen auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto eingezahlt werden, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z.B. Kontoauszug oder Lastschriftinzugsbeleg).

Unterstützungen, die betroffene Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern erhalten, bleiben bis zu einer Höhe von 600 € steuerfrei.

Jeder Einzelfall ist separat zu prüfen. Für Finanzierungserleichterungen nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Bank auf. Für steuerliche Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Insbesondere unterstützen wir Sie gerne bei Anträgen auf Anpassung der Vorauszahlungen und Stundungsanträgen. Bitte sprechen Sie uns im Bedarfsfall an.

Quelle: Bundesregierung, Pressemitteilung vom 12. Juni 2013, NWB Nachrichten vom 13. Juni 2013, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de), BMWi, Mitteilung vom 5. Juni 2013, [www.bmwj.de](http://www.bmwj.de), Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Verfügung vom 4. Juni 2013, 31 S 1915 1/262 23279, [www.lsf.sachsen.de](http://www.lsf.sachsen.de), NWB Nr. 25 vom 17. Juni 2013 Seite 1966

### 3. Endlich Einigung über Steuergesetze!

Bereits im März 2012 hatte es den ersten Entwurf zu einem Jahressteuergesetz 2013 gegeben. Über ein Jahr lang hat es keine Einigung über bestimmte - durchaus auch zwingend notwendige - steuerliche Regelungen gegeben. Nun hat der Vermittlungsausschuss erneut getagt und sich über verschiedene Aspekte geeinigt. Bundestag und Bundesrat haben dem Gesetz, das jetzt den Namen „Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz“ trägt, mittlerweile ebenfalls zugestimmt.

#### Änderungen bei der Einkommensteuer:

- Wehrdienstleistende, Reservisten, Freiwilligendienst: Ebenso wie der Wehrsold freiwillig Wehrdienstleistender bleibt das für den Freiwilligendienst gezahlte Taschengeld steuerfrei. Weitere Bezüge wie der Wehrdienstzuschlag und besondere Zuwendungen werden dagegen bei Dienstverhältnissen ab dem 1. Januar 2014 steuerpflichtig. Steuerfrei bleiben auch die an Reservisten gezahlten Bezüge.
- Elektrofahrzeuge als Dienstwagen: Die private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen wird ab Januar 2013 steuerlich günstiger bewertet.
- Einnahmen-Überschussrechnung: Künftig ist explizit gesetzlich geregelt, dass die Bewertungsvorschriften über die anschaffungsnahen Herstellungskosten, Entnahmen und Einlagen auch bei der Einnahmen-Überschussrechnung entsprechend anzuwenden sind.
- Verluste, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen: Steuergestaltungen, die den negativen Progressionsvorbehalt gezielt zur Steuerersparnis ausnutzen (Goldfinger-Modelle), sind nicht mehr möglich.
- Beginn der Verzinsung bei rückwirkender Auflösung eines Investitionsabzugsbetrages: Hier wird „klargestellt“, dass entgegen erster Rechtsprechung die Verzinsung nicht erst mit Eintritt des rückwirkenden Ereignisses (Aufgabe der Investitionsabsicht) beginnt, sondern 15 bzw. 23 Monate nach Ende des entsprechenden Kalenderjahres.
- Verluste aus gewerblicher Tierhaltung: Als Reaktion auf ein nicht genehmes Urteil des FG Düsseldorf erfolgt eine Verlustverrechnung nur mit gesondert festgestellten Verlusten aus gewerblicher Tierhaltung.
- Unterhaltsleistungen: Ein angemessenes Hausgrundstück bleibt bei der Ermittlung des eigenen Vermögens beim Abzug der außergewöhnlichen Belastungen in besonderen Fällen unberücksichtigt.
- Lohnsteuerpauschalierung: Die Möglichkeit, die Lohnsteuer zu pauschalieren, kann nicht nur bei der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung eines Personalcomputers, sondern auch bei anderen Datenverarbeitungsgeräten, z.B. Tablets, Smartphones, in Anspruch genommen werden.

- Lohnsteuer-Nachschau: Das Finanzamt kann eine solche während der üblichen Büro- und Geschäftszeiten ohne vorherige Ankündigung durchführen. Der Steuerpflichtige hat dann alle Lohn- und Gehaltsunterlagen vorzulegen.
- Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer: Verbesserung des Verfahrens für den automatischen Einbehalt von Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer.
- Geltungsdauer für Freibeträge beim Lohnsteuerabzug: Im Lohnsteuerermäßigungsverfahren kann ein Freibetrag mit zweijähriger Geltungsdauer gebildet werden. Da dies technisch noch nicht sicher gestellt ist, soll der genaue erstmalige Anwendungszeitpunkt noch in einem Schreiben des BMF mitgeteilt werden.
- Prozesskosten: Aufwendungen für Prozesskosten sind ab 2013 vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es besteht eine Existenzgefährdung.
- Pflegepauschbetrag: Dieser wird auch bei Pflege im EU/EWR-Ausland gewährt.
- Erstattung Kapitalertragsteuer: Eine Personengesellschaft kann für ihre Mitglieder eine Erstattung der Kapitalertragsteuer bei dem für die gesonderte Feststellung zuständigen Finanzamt beantragen.
- ELStAM: Die Regelungen zur gestreckten Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) werden endlich gesetzlich verankert.

#### **Änderungen bei der Umsatzsteuer:**

- Leistungsort: Hier gibt es Änderung bei Leistungen an juristische Personen, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig sind und bei der Vermietung von Sportbooten.
- Heilbehandlung: Die Umsatzsteuerbefreiung wird auf Heilbehandlungsleistungen im Rahmen der hausarztzentrierten und besonderen ambulanten Versorgung ausgedehnt.
- Betreuungsleistungen/Sozialfürsorge/Wohlfahrtsleistungen: Erweitert wird der Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbefreiung für eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen und für bestimmte Betreuungsleistungen.
- Bühnenregisseure und -choreographen werden steuerfrei gestellt, wenn sie eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde aufweisen können.
- Kunstgegenstände: Änderungen im Bereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, Einführung einer Pauschalmarge für Kunstgegenstände.
- Reverse-Charge-Verfahren: Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird auf Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität durch einen im Inland ansässigen Unternehmer an einen anderen Unternehmer, der selbst derartige Leistungen erbringt, ausgeweitet.
- Gutschrift: In der Rechnung ist anzugeben, wenn der Leistungsempfänger mit einer Gutschrift über die erhaltene Leistung abrechnet („Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“).
- Weitere Rechnungsangaben ergeben sich in den Fällen der Umkehr der Steuerschuldnerschaft, bei Reiseleistungen von Reisebüros, bei der Differenzbesteuerung unterliegenden Gebrauchtgegenstände oder Kunstgegenstände bzw. Sammlungsstücken und Antiquitäten.
- Vorsteuerabzug: Der Anspruch auf Vorsteuerabzug aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb wird auf die Fälle eingeschränkt, in denen der Erwerb in Deutschland bewirkt wird. Die Einfuhrumsatzsteuer kann bereits mit ihrer Entstehung abgezogen werden kann.

#### **Änderungen bei der Gewerbesteuer:**

- Eine Gewerbesteuererlegung zwischen Standort- und Verwaltungsgemeinde erfolgt bei Energieerzeugungsanlagen aus alternativen Energien im Verhältnis 3/10 Arbeitslöhne und 7/10 Sachanlagevermögen bei Neuanlagen, die ab dem 1. Juli 2013 genehmigt werden. Für Altanlagen gibt es Übergangsfristen.

#### **Änderungen bei der Bewertung:**

- „Klarstellung“ bei der Zurechnung des Einheitswertes: Bestimmte intensive Nutzungen (Spargel-, Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenbau, Baumschule, Saatzucht) sind grundsätzlich beim Nutzer anzusetzen, es sei denn, der Eigentümer nutzte diese Flächen bereits intensiv.

#### **Änderungen bei der Erbschaftsteuer:**

- Freistellungen für Betriebsvermögen: Bei der Prüfung der Beschäftigtengrenze für die Gewährung der Freistellungen für Betriebsvermögen wird auf die Beschäftigtenanzahl unter Einbeziehung von Beteiligungen abgestellt.
- Cash-GmbH: Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geld- und andere Forderungen werden zukünftig dann als schädliches Verwaltungsvermögen betrachtet, wenn sie - nach Abzug der Schulden - 20 % des anzusetzenden Wertes des Betriebsvermögens übersteigen.

#### **Änderungen bei der Grunderwerbsteuer:**

- Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften bei der Grunderwerbsteuer ab dem 1. August 2001.
- RETT-Blocker: Begrenzt wird die Möglichkeit für Immobilienunternehmen durch Anteilstausch über so genannte RETT-Blocker die Grunderwerbsteuer zu vermeiden.

#### **Gesetz zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge**

Es bleibt bei den Verbesserungen hinsichtlich der Schaffung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Altersvorsorgeprodukten. Die steuerliche Förderung der Abzugsfähigkeit privater Altersvorsorgeaufwendungen wird jedoch nicht erhöht, sondern bleibt für Ledige bei 20.000 € und bei Verheirateten bei 40.000 €. Hinsichtlich des Wohnriesters beträgt die für den Steuerpflichtigen Verzinsung des Wohnförderkontos weiterhin 2 %.

#### **Hinweis:**

Grundsätzlich tritt das Amtshilfe-Richtlinien-Umsetzungsgesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Für einige Regelungen gelten jedoch auch frühere Anwendungszeitpunkte. Sprechen Sie uns diesbezüglich gerne an.

Das Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ist allerdings erneut vertagt worden. Es kommt demnach (noch) nicht zu einer Verkürzung der Aufbewahrungsfristen.

Quelle: Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge vom 5. Juni 2013, BT-Dr. 17/13721 und zum Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 5. Juni 2013, BT-Drs. 17/13722 und zum Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen sowie zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 5. Juni 2013, BT-Drs. 17/13722

## **4. Ehegattensplitting auch für eingetragene Lebenspartnerschaften**

Die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen beim Ehegattensplitting ist verfassungswidrig. Die entsprechenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes verstoßen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, da es an hinreichend gewichtigen Sachgründen für die Ungleichbehandlung fehlt. Dies hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts in einem am 6. Juni 2013 veröffentlichten Beschluss entschieden.

Das Urteil erging nicht einstimmig. Zwei der Richter kamen aufgrund des im Grundgesetz vorgesehenen Artikels 6 zum besonderen Schutz der Ehe und Familie zu einem anderen Ergebnis.

Die übrigen Richter sahen dies jedoch anders. Auch die eingetragene Lebenspartnerschaft sei als Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs ausgestaltet. Bereits seit ihrer Einführung im Jahr 2001 sei sie in ihren für die steuerrechtliche Anknüpfung wesentlichen Grundzügen mit der Ehe vergleichbar: Die wechselseitige Verpflichtungsbefugnis bei Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs sowie die eingeschränkte Verfügungsberechtigung über eigenes Vermögen seien in beiden Instituten identisch geregelt. Zudem müssten die Lebenspartner bereits seit 2001, wenn sie nicht einen Lebenspart-

nerschaftsvertrag schließen wollten, die so genannte Ausgleichsgemeinschaft vereinbaren, für die die Vorschriften für die eheliche Zugewinnngemeinschaft entsprechend gelten. Zum 1. Januar 2005 sei explizit die Zugewinnngemeinschaft als Regelgüterstand eingeführt worden. Darüber hinaus werde der - bei Ehescheidungen erst seit 1977 stattfindende - Versorgungsausgleich auf die Aufhebung der Lebenspartnerschaft erstreckt.

**Hinweis:**

Das Bundesverfassungsgericht hat dabei vorgegeben, dass die Rechtslage bereits rückwirkend ab der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes zum 1. August 2001 geändert werden muss. Übergangsweise sind die bestehenden Regelungen zum Ehegattensplitting bis dahin auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden.

Der Gesetzgeber muss nun zwingend nachbessern. Mittlerweile gibt es bereits einen ersten Gesetzesentwurf. Danach soll es zur vollkommenen Gleichstellung der Lebenspartnerschaften mit Ehegatten im Einkommensteuerrecht kommen. Ob es darüber hinaus zu weiteren Änderungen kommt, z.B. im Wohnungsbau-Prämiengesetz oder im Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz ist zurzeit noch unklar. Diskutiert wird auch darüber, ob in bereits bestandskräftigen Fällen das Ehegattensplitting rückwirkend zur Anwendung kommen soll.

Quelle: BVerfG-Beschluss vom 7. Mai 2013, 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07, [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de); Entwurf eines Gesetz zur Gleichstellung der Lebenspartnerschaften mit der Ehe vom 12. Juni 2013, BT-Drs. 17/13871, [www.bundstag.de](http://www.bundstag.de)

## 5. Geänderte Einkommensteuerrichtlinien sind da!

Nun sind die Einkommensteuerrichtlinien 2012 endgültig veröffentlicht. Allerdings ist gleichzeitig hinsichtlich der Neuregelung der steuerlichen Herstellungskosten ein Nichtanwendungsschreiben ergangen, weil die Auswirkungen dieser neuen Begriffsbestimmungen genauer evaluiert werden soll. Neben der Neureglung des Herstellungskostenbegriffs enthalten die neuen Richtlinien weitere Änderungen, die kurz vorgestellt werden sollen.

### Änderungen im bilanziellen Bereich

Bei Mitunternehmerschaften bezieht sich eine **Bilanzänderung bzw. -berichtigung** auf die Gesamtbilanz. Das bedeutet, ergibt sich z.B. eine Bilanzberichtigung durch die Betriebsprüfung in der Gesamthandbilanz, kann diese durch eine Bilanzänderung in der Sonderbilanz eines Mitunternehmers kompensiert werden.

Bei der **Ermittlung der Herstellungskosten** müssen nun die angemessenen Kosten für die allgemeine Verwaltung, für soziale Einrichtungen des Unternehmers und für die betriebliche Altersvorsorge in die Herstellungskosten einbezogen werden. Handelsrechtlich besteht diesbezüglich ein Wahlrecht. Somit kann es zu einer Abweichung zwischen Steuer- und Handelsbilanz kommen.

**Hinweis:**

Da gerade kleinere Unternehmen keine entsprechende Kostenrechnung haben, ergeben sich erhebliche praktische Schwierigkeiten. Hinzu kommen Abgrenzungsprobleme, z.B. was sind Verwaltungs- und was sind Vertriebskosten? Aus diesem Grund hat die Finanzverwaltung zeitgleich ein entsprechendes Nichtanwendungsschreiben veröffentlicht. Danach können bis zu einer abschließenden Beurteilung der Auswirkungen der Neuregelungen die Herstellungskosten bis auf weiteres wie bisher ermittelt werden.

Die Bewertung der **Rückstellungen** in der Steuerbilanz wird auf den handelsrechtlich zulässigen Wert beschränkt (Ausnahme: Pensionsrückstellungen). Unterschiede ergeben sich insbesondere durch andere Abzinsungszeiträume (Handelsbilanz: Marktzins; Steuerbilanz: 5,5 %).

**Hinweis:**

Für den Gewinn, der sich durch die Auflösung von Rückstellungen ergibt, die bereits in dem vor dem 1. Januar 2010 endenden Wirtschaftsjahr passiviert wurden (BilMoG), kann jeweils i.H.v. 14/15 eine gewinnmindernde Rücklage passiviert werden, die in den folgenden vierzehn Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens 1/15 gewinnerhöhend aufzulösen ist. Besondere Bedeutung hat dies für Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen, z.B. für Rückbauverpflichtungen.

Auch wenn die **Gewerbsteuer** nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig ist, muss sie im ersten Schritt als solche gebucht werden. Das Ergebnis muss dann in einem zweiten Schritt außerbilanziell korrigiert werden.

Fallen nachträgliche Herstellungskosten für ein Wirtschaftsgut an, das in einem Vorjahr in einen **Sammelposten** eingestellt wurde, so gehen diese dennoch in den Sammelkosten des Wirtschaftsjahres ein, in dem sie entstanden sind.

Bei der **Rücklage für Ersatzbeschaffung** galt es, neue Rechtsprechung zu berücksichtigen. Für Grund und Boden, Gebäude und Binnenschiffe wird die Reinvestitionsfrist von bisher zwei auf nunmehr vier Jahre angehoben, bei neu hergestellten Gebäuden sogar auf sechs Jahre. Für bewegliche Wirtschaftsgüter bleibt es bei einem Jahr. Die Frist ist aber verlängerbar bis auf vier Jahre (Ausnahme: bei der Anschaffung im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Gebäudes sind es sechs Jahre).

Da die steuerliche Behandlung von **Zuschüssen** von der handelsbilanziellen abweichen kann, werden gesonderte Aufzeichnungspflichten für Zuschüsse für Anlagegüter festgelegt. Eine Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist festzuhalten.

Entsprechende Aufzeichnungspflichten ergeben sich bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, bei denen in der Handels- und Steuerbilanz unterschiedliche **Verbrauchsfolgebewertungen** zum Ansatz kommen (Einzelbewertung oder Last-in-first-out-Methode). Diese Aufzeichnungspflichten betreffen in vergleichbaren Fällen auch das **Vorratsvermögen**.

**EU-Wettbewerbsstrafen** führen zu nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Bei **Photovoltaikanlagen** gelten Auf-Dach-Anlagen ebenso wie dachintegrierte Anlagen und Blockheizkraftwerke als Betriebsvorrichtungen und damit als bewegliche Wirtschaftsgüter. Sie können daher für einen Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen genutzt werden. Der Stromverbrauch für private Zwecke stellt eine Sachentnahme dar und ist daher unschädlich für einen Investitionsabzugsbetrag/Sonderabschreibung.

#### **Weitere Auswirkungen im betrieblichen Bereich**

Für die Gewährung des **Veräußerungsfreibetrages** in den Fällen der Betriebsaufgabe oder Betriebsveräußerung reicht wie bisher die Vollendung des 55. Lebensjahres oder eine dauernde Berufsunfähigkeit aus. Die Berufsunfähigkeit muss im Zeitpunkt der Aufgabe oder Veräußerung vorliegen, aber nicht ursächlich sein.

Einnahmen gelten auch dann als **zugeflossen**, wenn ein Bevollmächtigter sie vereinnahmt, z.B. der Einzug der Honorare von Privatpatienten durch die privatärztliche Verrechnungsstelle.

#### **Verluste**



In Umsetzung der BFH-Rechtsprechung können vorhandene Verluste beim Erblasser nicht vom Erben genutzt werden, lediglich eine Verrechnung mit den Einkünften des Ehegatten im Todesjahr wird anerkannt.

### Abgeltungssteuer

Der Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 % kommt nicht zur Anwendung, wenn ein Beteiligter eine **nahe stehende Person** ist. Dies kann auch ein Gesellschafter sein. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft einer Personengesellschaft, die an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist, ein Darlehen gewährt.

Für bestimmte Anteile an Kapitalgesellschaften besteht für den Gesellschafter ein **Antragswahlrecht**, seine Dividende nicht mit der Abgeltungssteuer, sondern mit seinem individuellen Steuersatz zu versteuern. Sinnvoll ist dies z.B., um Finanzierungskosten als Werbungskosten geltend zu machen. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige entweder zu mindestens 25 % an der Gesellschaft beteiligt ist oder zu mindestens 1 % und zusätzlich für sie beruflich tätig. Dieser Antrag ist spätestens mit der Einkommensteuererklärung zu stellen und bindet für insgesamt fünf Jahre. Nach Auffassung der Finanzverwaltung müssen diese Voraussetzungen nicht nur im Zeitpunkt der Antragstellung, sondern auch in den vier folgenden Jahre gegeben sein.

Für Einkünfte, die dem gesonderten Steuertarif unterliegen, wird nicht der **Altersentlastungsbetrag** gewährt.

### Sonderausgaben/und außergewöhnliche Belastungen

Beiträge der Kinder zu einer **Basiskrankenversicherung bzw. einer gesetzlichen Pflegeversicherung** können von den Eltern als Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden, wenn das Kind durch Geld- oder Sachleistungen der Eltern unterstützt wird, oder bei den Kindern selbst - jedoch nicht doppelt.

**Schulgeld für volljährige Kinder** kann bei den Eltern abgezogen werden. Dies gilt auch für entsprechende Bildungseinrichtungen in einem EU/EWR-Staat. Stipendien von gemeinnützigen Körperschaften in der EU/EWR können bei Bestehen eines Amtshilfeabkommens steuerfrei bleiben. Staatlich gestundete **Studienbeiträge** können erst im Jahr der tatsächlichen Zahlung als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Ein Abzug vor Abschluss des Studiums, aber noch vor der Zahlung ist nicht möglich.

Nachdem der BFH die **Nachweispflichten für die außergewöhnlichen Belastungen** deutlich entschärft hatte, hat der Gesetzgeber dies seit 2011 wieder gesetzlich revidiert. Entsprechende Regelungen finden sich jetzt in den Einkommensteuerrichtlinien. Aufwendungen für einen **behinderten-gerechten Umbau eines PKW** können neben den angemessenen Fahrtkosten geltend gemacht werden. Durch eine **Behinderung bedingte Umbauten** an einem Haus können als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Der bisher von der Finanzverwaltung dagegen vorgebrachte Ansatz eines „Gegenwertes“ entfällt. Als Nachweis wird ein Gutachten des Medizinischen Dienstes oder die Gewährung von Zuschüssen durch den Sozialversicherungsträger akzeptiert. Bei Aufwendungen für eine **Augen-Laser-Operation** ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests nicht erforderlich. Bei einer **andauernden Erkrankung** mit anhaltendem Verbrauch bestimmter Arznei-, Heil- und Hilfsmittel reicht die einmalige Vorlage einer Verordnung. Wurde die Notwendigkeit einer **Sehhilfe** in der Vergangenheit durch einen Augenarzt festgestellt, genügt in den Folgejahren die Sehschärfenbestimmung durch einen Augenoptiker. Als Nachweis der angefallenen Krankheitsaufwendungen kann auch die Vorlage der Erstattungsmitteilung der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfebescheid einer Behörde ausreichen. Wurde die Notwendigkeit einer **Kur** im Rahmen der Bewilligung von Zuschüssen oder Beihilfen anerkannt, genügt die Bescheinigung der Versicherungsanstalt oder der Beihilfebescheid.

**Hinweis:**

Die gravierendsten Änderungen ergeben sich aus der Neubestimmung des Herstellungsbegriffes und der Deckelung der Rückstellungen. Etwas entschärft werden diese Neuregelungen jedoch durch den zurzeit geltenden Nichtanwendungserlass bzw. die Verteilungsmöglichkeit bei den Rückstellungen. Gerne beraten wir Sie hierzu.

Quelle: EStR 2012 vom 25. März 2013, BStBl. 2013 I S. 276

## 6. Neue Entgeltbescheinigungsverordnung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft

Jeder Arbeitgeber ist nach der Gewerbeordnung verpflichtet, seinen Beschäftigten eine Entgeltabrechnung in Textform zu erteilen, die mindestens Angaben über den Abrechnungszeitraum und die Zusammensetzung des Arbeitsentgeltes enthält. Diese Bescheinigung dient nicht allein dem Beschäftigten, sondern findet auch Verwendung als Nachweis gegenüber öffentlichen Stellen, Banken etc.

Zwar hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Jahr 2009 eine Richtlinie zur Erstellung dieser Entgeltbescheinigungen erlassen, jedoch war diese nicht verbindlich.

Im Dezember letzten Jahres wurden mit der so genannten Entgeltbescheinigungsverordnung nun verbindliche Vorgaben zum Inhalt und Verfahren der Entgeltbescheinigung vorgegeben. Diese Verordnung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Durch die neue Verordnung wird sichergestellt, dass jede diesem Standard entsprechend erstellte Entgeltbescheinigung richtig und vollständig ist.

### Hinweis:

Das BMAS hat eine praxisbezogene Umsetzungs- und Anwendungshilfe zur Entgeltbescheinigungsverordnung erstellen lassen. Diese kann im Internet unter <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Meldungen/kommentierung-zur-entgeltbescheinigung.html> heruntergeladen werden.

Folgende Angaben müssen in der Bescheinigung nun enthalten sein:

- Angaben zum Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
- sozialversicherungs- und steuerrechtliche Identifikationsnummer,
- Merkmale, die eine Gleitzonen- oder Mehrfachbeschäftigung in den Meldungen zur Sozialversicherung kennzeichnen,
- die Netto- bzw. Bruttoentgelte aufgrund der sozialversicherungs- und abweichenden steuerrechtlichen Vorschriften.

Bestimmte Entgeltbestandteile sind mindestens darzustellen. Die Inhalte wurden aus der bisherigen Entgeltbescheinigungsrichtlinie übernommen.

Zusätzliche Angaben der Arbeitgeber auf der Bescheinigung sind nur noch begrenzt möglich. Dies sind insbesondere z.B. Kirchensteuermerkmal, Urlaubs- und Fehlzeiten, Pfändungsempfänger, Tarif- und Arbeitszeitmerkmale, Bankverbindung, Anschrift/Ansprechpartner der abrechnenden Stelle und nachrichtliche Hinweise (z.B. Informationen zum ELStAM-Datenabruf). Wird davon Gebrauch gemacht, hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer in geeigneter Weise darüber zu informieren, welche Angaben nicht weitergegeben werden müssen. Diese können dann unkenntlich gemacht werden.

### Hinweis:

Die Verpflichtung zur Aushändigung der Entgeltbescheinigung entfällt, wenn sich gegenüber dem letzten Abrechnungszeitraum keine Änderungen ergeben oder sich nur der Abrechnungszeitraum selbst ändert. Enthält eine Entgeltbescheinigung gegenüber der letzten Bescheinigung inhaltliche Änderungen, ist ggf. der Hinweis aufzunehmen, für welche Entgeltabrechnungszeiträume keine Bescheinigung ausgestellt wurde, da keine Veränderungen vorlagen, so dass ein durchgehender Nachweis möglich ist.

Quelle: Verordnung zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung nach § 108 Gewerbeordnung vom 19. Dezember 2012, BGBl. 2012 I S. 2712

## 7. Keine Berücksichtigung von Unterentnahmen vor 1999

Grundsätzlich können betrieblich veranlasste Schuldzinsen steuerlich geltend gemacht werden. Eine Einschränkung gibt es aber dann, wenn der Unternehmer so genannte Überentnahmen getätigt hat. Das ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen. Liegen Überentnahmen vor, können nicht alle geleisteten Schuldzinsen als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden typisiert mit 6 % der Überentnahmen des Wirtschaftsjahres zuzüglich der Überentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre und abzüglich der Unterentnahmen vergangener Wirtschaftsjahre ermittelt. Der Betrag, der sich dabei ergibt, maximal jedoch der um 2.050 € verminderte Betrag der im Wirtschaftsjahr tatsächlich angefallenen Schuldzinsen, ist dem Gewinn hinzuzurechnen.

Eigentlich stellt bei bilanzierenden Steuerpflichtigen das Kapitalkonto der Saldo der Über- und Unterentnahmen vergangener Wirtschaftsjahre dar. Daher war und ist unverändert strittig, ob bei der Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen solche Unterentnahmen zu berücksichtigen sind, die bereits vor der Einführung der Regelung (vor dem 1. Januar 1999 bzw. 1. Juli 1998) bestanden haben. Die Finanzverwaltung hat dieses von Anfang an verneint. Es erfolgte wenig später eine Klarstellung im Einkommensteuergesetz im Sinne der Finanzverwaltung. Danach haben Über- und Unterentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre unberücksichtigt zu bleiben.

Der BFH musste jetzt über die Verfassungsmäßigkeit dieser Norm entscheiden. Im Streitfall machte ein Steuerpflichtiger geltend, er habe am 1. Januar 1999 ein Kapitalkonto von rund 250.000 € gehabt. Dieses Anfangskapital sei bei den Unterentnahmen zu berücksichtigen.

Dies lehnte der BFH jedoch mit folgenden Argumenten ab:

- Die verspätete „Klarstellung“ der umstrittenen Vorschrift durch den Gesetzgeber sei geeignet und erforderlich gewesen. Man verhindere damit, dass der Unternehmer bis weit in die Vergangenheit hinein, seine Kapitalentwicklung verfolgen müsse. Hier verkennt der BFH offenbar, dass sich die Kapitalentwicklung bei Bilanzierern gerade im Kapitalkonto widerspiegelt.
- Einnahme-Überschussrechner würden andernfalls benachteiligt, weil sie in der Vergangenheit keine entsprechenden Aufzeichnungen geführt hätten.
- Außerdem sei die Vorschrift zweischneidig. Sie betreffe sowohl Steuerpflichtige mit einem Unterentnahmebestand als auch solche mit einem Überentnahmebestand. Dabei übersieht der BFH offensichtlich, dass gerade Steuerpflichtige, die Unterentnahmen vor dem 1. Januar 1999 getätigt haben, wesentlich schlechter gestellt werden als Steuerpflichtige, die bereits in der Vergangenheit ein negatives Kapitalkonto aufgebaut haben.

### Hinweis:

Dennoch hat der BFH keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Vorschrift. Diese sind für den steuerpflichtigen Kläger jedoch nicht ausgeräumt. Deshalb hat er Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Betroffene sollten daher gegen ihre Steuerbescheide ggf. Einspruch einlegen. Wir übernehmen das gerne für Sie. Vor diesem Hintergrund sollte darauf geachtet werden, dass die Bilanzen des Wirtschaftsjahres 1999 bzw. 1998/1999 aufbewahrt werden, um später das Kapitalkonto zu diesem Stichtag dokumentieren zu können.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. Mai 2012, X R 30/06, Verfassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BVerfG: 2 BvR 1868/12), BStBl. 2012 II S. 667

## 8. Nutzung eines Dienstwagens durch den Ehegatten

Wenn die private Nutzung eines Dienstwagens arbeitsvertraglich untersagt ist, eine Mitbenutzung des Wagens durch den Ehegatten aber gestattet ist, so ist auch von einer privaten Nutzung des Fahrzeugs auszugehen. Dies gilt erst recht, wenn das arbeitsvertragliche Verbot von niemandem überwacht worden ist.

So urteilte das Finanzgericht Münster in einem Fall eines Alleingeschäftsführers einer GmbH. Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung wurde festgestellt, dass er einen Dienstwagen fuhr. Da er kein Fahr-

tenbuch führte, setzte das Finanzamt den geldwerten Vorteil der Privatnutzung pauschal anhand der 1 %-Regelung fest. Bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte legte es pro geschätzten Fahrkilometer die 0,03 %-Regelung zugrunde. Dagegen wehrte sich der Geschäftsführer. Er erklärte, dass er den Wagen überhaupt nicht privat genutzt habe. In einer abgeschlossenen Vereinbarung sei geregelt gewesen, dass das Fahrzeug ausschließlich durch den Mitarbeiter genutzt werden durfte. Nur im Bedarfsfall wurde der Ehegatte (oder Lebenspartner) zugelassen.

Das Finanzgericht nahm demgegenüber eine Privatnutzung - wenn auch durch den Ehegatten - an. Selbst wenn eine Privatnutzung ausdrücklich verboten worden wäre, so wäre dieses Verbot jedenfalls steuerlich nicht anzuerkennen, denn es sei nicht überwacht worden. Der Steuerpflichtige war alleiniger Geschäftsführer und nach seinen eigenen Angaben auch alleiniger Mitarbeiter. Die angeblichen Absprachen im Vorfeld des Geschäftsführer-Vertrags und das mündlich ausgesprochene Privatnutzungsverbot hätten keine Wirkung, weil der Geschäftsführervertrag solche mündlichen Vereinbarungen nicht zuließ. Außerdem spreche der Beweis des ersten Anscheins für eine Privatnutzung, denn diese sei erlaubt oder jedenfalls nicht wirksam verboten worden.

**Hinweis:**

Ist von einer privaten Nutzung des PKW auszugehen, ist mangels eines Fahrtenbuches dann die 1 %-Regelung anzuwenden.

Das Finanzgericht Münster kommt damit zu einem anderen Ergebnis als das Finanzgericht Niedersachsen. Dieses hatte festgestellt, dass auch bei einem GmbH-Geschäftsführer der Anscheinsbeweis nur dann für eine Privatnutzung eines PKW spricht, wenn der Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen wird. Werde dagegen im Anstellungsvertrag die private Kfz-Nutzung ausdrücklich untersagt, greife der Anscheinsbeweis nicht.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 17. Januar 2012, 5 K 1240/09, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 42/12), EFG 2012 S. 1733, FG Niedersächsisches FG, Urteil vom 8. Februar 2012, 3 K 406/10, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 42/12), EFG 2012 S. 1919

## 9. Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Lieferungen in andere EU-Staaten durch Unternehmer sind in aller Regel als so genannte innergemeinschaftliche Lieferungen umsatzsteuerfrei. Hierzu bedarf es aber bestimmter Beleg- und Buchnachweise, z.B. einer Gelangensbestätigung o.ä. Wie hoch sind die Anforderungen an den Unternehmer, die vorgelegten Nachweise zu verifizieren? Dazu hat sich der BFH jüngst noch einmal im Fall der Lieferung eines Porsches nach Italien geäußert. Dabei stellte er fest, dass

- auffällige Unterschiede zwischen der Unterschrift des Abholers unter der Empfangsbestätigung auf der Rechnung und der Unterschrift auf dem vorgelegten Personalausweis Umstände darstellen können, die den Unternehmer zu besonderer Sorgfalt hinsichtlich der Identität des angeblichen Vertragspartners und des Abholers veranlassen müssen;
- an die Nachweispflichten besonders hohe Anforderungen zu stellen sind, wenn der (angeblichen) innergemeinschaftlichen Lieferung eines hochwertigen PKW ein Barkauf mit Beauftragten zugrunde liegt;
- die innergemeinschaftliche Lieferung von hochwertigen PKW bei Abholung durch einen Beauftragten gegen Barzahlung eine umsatzsteuerrechtliche Missbrauchsgefahr birgt. Der Unternehmer muss daher alle ihm zur Verfügung stehenden, zumutbaren Maßnahmen, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, ergriffen haben, um sicherzustellen, dass der von ihm getätigte Umsatz nicht zu seiner Beteiligung an einer Steuerhinterziehung führt.

In besonderen Fällen sieht das Umsatzsteuergesetz einen so genannten Gutgläubensschutz vor. Jedoch setzt dieser ebenso voraus, dass Belege vorliegen, aus denen sich der tatsächliche Erwerber der Lieferung leicht und einfach nachprüfen lässt.

**Hinweis:**

Erhöhte Sorgfaltspflichten treffen den Unternehmer insbesondere, wenn noch keine längeren Geschäftsbeziehungen zwischen dem deutschen Unternehmer und dem Abnehmer im EU-Ausland bestehen, der Abnehmer nur auf dem Papier auftritt, das Geschäft jedoch mit einem Dritten angebahnt

wird oder der vorgelegte Schriftverkehr zwischen dem deutschen Unternehmer und dem EU-Abnehmer nicht nachvollziehbar bzw. nicht stimmig ist, weil z.B. der Abnehmer eine ausländische Anschrift mit einer deutschen Fax-Nr. angibt.

Rein formale Versehen, wie z.B. das bloße Verschreiben, begründen derartige Zweifel aber nicht. Der Unternehmer muss bei Zweifeln Nachforschungen bis an die Grenze des Zumutbaren anstellen.

Quelle: BFH-Urteil vom 14. November 2012, XI R 17/12, DStR 2013 S. 753

## 10. Keine Billigkeit bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze

Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 € und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € übersteigen, können die so genannte Kleinunternehmerregelung anwenden. Sie müssen dann keine Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen, dürfen allerdings auch keine in ihren Rechnungen ausweisen. Ein Vorsteuerabzug steht den Kleinunternehmern ebenfalls nicht zu. Wurde die Grenze von 17.500 € im Vorjahr überschritten, kann im Folgejahr die Kleinunternehmerregelung nicht mehr angewendet werden. Hier gibt es i.d.R. auch keine Billigkeitsregelung bei nur geringfügigem Überschreiten, wie die OFD Magdeburg klarstellt. Weder eine geringfügige Überschreitung der Umsatzgrenze noch ein verspätetes Feststellen der Überschreitung durch den Steuerpflichtigen stellen danach sachliche Billigkeitsgründe dar. Umfang und Umstände des Überschreitens der Umsatzgrenze seien ohne Bedeutung und für die Frage einer sachlichen Unbilligkeit unerheblich.

Ab dem 1. Januar des Folgejahres unterliegen die Umsätze dann den allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes.

### Beispiel:

Ein Unternehmer ist seit Gründung seines Unternehmens Kleinunternehmer. Erst in 2013, bei Erstellung seiner Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2011, stellt er fest, dass er in 2011 Umsätze in Höhe von 17.580 € erzielt hat. Für 2012 ermittelt er einen Gesamtumsatz von 15.000 €.

### Lösung:

Der Unternehmer hat ab dem 1. Januar 2012 seine Umsätze der Regelbesteuerung zu unterwerfen und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Die Umsatzsteuer ist nach Auffassung der OFD Magdeburg selbst dann zu erheben, wenn als Billigkeitsgrund vorgetragen wird, dass nur eine einmalige oder geringfügige Überschreitung der Grenzen erfolgte. Der Unternehmer hat also für 2012 Umsatzsteuer in Höhe von 2.394 € ( $15.000 \text{ €} \times 19/119$ ) zu zahlen, sofern keine abziehbaren Vorsteuerbeträge angefallen und erklärt werden. Für 2013 kann er die Kleinunternehmerregelung erneut in Anspruch nehmen.

### Hinweis:

Nur in absoluten Ausnahmefällen kann die Festsetzung der Steuer unbillig sein, wenn der Irrtum über das Überschreiten der Grenze entschuldbar ist und der Unternehmer nachweisen kann, dass er seine Preise ohne Umsatzsteuer kalkuliert hat.

Sollte die Kleinunternehmerregelung entfallen, können unter Umständen noch (zeitanteilig) Vorsteuerbeträge aus den Vorjahren geltend gemacht werden, z.B. wenn eine Maschine angeschafft wurde (Vorsteuerberichtigung). Lassen Sie sich frühzeitig beraten, wie es gelingen kann, entweder die Kleinunternehmergrenzen einzuhalten oder wie ein Übergang zur Regelbesteuerung optimiert werden kann.

Quelle: OFD-Magdeburg, Verfügung vom 30. November 2012, S 7360 4 St 244, UR 2013 S. 284

## 11. Dachsanierung für Photovoltaikanlage bei privatem Wohnhaus

Eine auf das Dach eines Gebäudes gesetzte Photovoltaikanlage ist zivilrechtlich mangels Einfügung in das Gebäude nicht als wesentlicher Bestandteil zu werten. Sie dient nicht dem Witterungsschutz und wird durch die Installation kein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Sie stellt vielmehr eine Betriebsvorrichtung dar. Die Dachkonstruktion gehört grundsätzlich nicht zur Photovoltaikanlage, sondern zum Gebäude, auf dem sie montiert ist.

Soweit es infolge der Installation der Anlage auf der Dachfläche notwendig war, aus statischen Gründen Sparren zu verstärken, sind diese Kosten durch den Aufbau der Betriebsvorrichtung „Photovoltaikanlage“ veranlasst und als betriebliche Aufwendungen in vollem Umfang abzugsfähig.

Vor der Installation der Photovoltaikanlage angefallene Aufwendungen im Zusammenhang mit der Sanierung des Daches des im Übrigen privat genutzten Gebäudes sind keine nachträglichen Herstellungskosten des Gebäudes, sondern teilweise betrieblich veranlasster Erhaltungsaufwand.

Die Aufteilung der gemischten Aufwendungen richtet sich nach der Verwendung des gesamten Gebäudes, wobei die maßgeblichen Verwendungsverhältnisse des gesamten Gebäudes nicht nur die innere Nutzfläche, sondern auch das Dach des Gebäudes umfassen. Nutzflächen innerhalb eines Gebäudes und Nutzflächen auf dessen Dach sind nicht ohne weiteres zu einer Gesamtnutzfläche zu addieren, weil sie regelmäßig nicht miteinander vergleichbar sind. Als Aufteilungsmaßstab kann daher in Anlehnung an das zur Umsatzsteuer ergangene Urteil des BFH das Verhältnis der fiktiv erzielbaren Mieten für das Gebäude einerseits und die Photovoltaikanlage andererseits herangezogen werden.

So urteilte das Finanzgericht München in einem Fall, in dem ein Steuerpflichtiger eine Photovoltaikanlage auf sein privates Wohnhaus errichtet hatte und im Vorfeld eine Dachsanierung durchführen musste. Während hierzu für die Umsatzsteuer schon Rechtsprechung des BFH vorliegt, ist für die Einkommensteuer nach wie vor umstritten, ob die Kosten der Dachsanierung (anteilig) bei der Photovoltaikanlage geltend gemacht werden können.

Die Finanzverwaltung vertritt hierzu bisher die Auffassung, dass die Kosten der Dachsanierung dem Gebäude zuzurechnen sind. Je nachdem wie das Gebäude genutzt wird, sind die Kosten dann abzugsfähig oder nicht. Wird das Gebäude also z.B. zu gewerblichen, freiberuflichen oder landwirtschaftlichen Zwecken genutzt, sind die Kosten hier als Betriebsausgabe abzugsfähig. Diese Meinung hatte auch bereits das Hessische Finanzgericht geäußert. Wird das Gebäude dagegen zu privaten Wohnzwecken genutzt, scheidet danach aber ein Abzug der Kosten aus.

Ein anderes Ergebnis findet jetzt also das Münchener Finanzgericht im o.g. Urteil. Es kommt zu einer anteiligen Berücksichtigung der Kosten der Dachsanierung bei der Photovoltaikanlage, indem es die Rechtsprechung des BFH zur Umsatzsteuer auf die Einkommensteuer überträgt. Im Verhältnis der (fiktiven) Vermietungsumsätze Dachflächen zu Gebäude sei ein Abzug als Erhaltungsaufwand im Gewerbebetrieb Photovoltaik möglich.

### Hinweis:

Für Eigentümer privater Wohnhäuser, die im Vorfeld der Installation einer Photovoltaikanlage ihr Dach sanieren, ist das Urteil positiv. Jedoch ist hierüber noch nicht das letzte Wort gesprochen. Die Finanzverwaltung hat Revision eingelegt, so dass der BFH entscheiden muss. So ist zumindest ein Ruhen des Verfahrens möglich. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: FG München, Urteil vom 2. August 2012, 15 K 770/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 32/12), EFG 2012 S. 2279

## 12. Anerkennung eines Mietverhältnisses unter Angehörigen

Ein Steuerpflichtiger machte Verluste aus Vermietung und Verpachtung aus einer an seine Mutter überlassenen Wohnung geltend. Im Rahmen einer Außenprüfung stellte das Finanzamt fest, dass die Mutter dort aber nicht polizeilich gemeldet war. Sie unterhielt noch eine zweite Wohnung. Der Mietvertrag war auf einem erst später von einem Verlag herausgegeben Vordruck gefertigt worden. Auch

wegen nicht erklärten Praxiseinnahmen wurde letztendlich ein Strafverfahren eingeleitet, in dem immerhin 16 Zeugen gehört wurden, u.a. auch der Pfarrer, der das Nebenhaus bewohnte und die mittlerweile geschiedene Ehefrau. Die Zeugenaussagen waren nicht hilfreich. Verschiedene Argumente wurden ausgetauscht. Neben dem Amtsgericht musste sich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg mit dem Fall beschäftigen und über die Anerkennung des Mietverhältnisses mit der Mutter entscheiden.

Dabei stellte das Finanzgericht klar, dass für die fremdübliche Gestaltung und Durchführung eines Angehörigen-Mietvertrages der Steuerpflichtige die volle Darlegungs- und Beweislast trägt. Ein Mietverhältnis zwischen dem Sohn als Vermieter und seiner Mutter sei nicht fremdüblich und damit steuerlich unbeachtlich, wenn u.a.

- im Mietvertrag keine Vereinbarungen über Zeitpunkt und Höhe von Nebenkostenvorauszahlungen getroffen und die erheblichen Nebenkosten über Jahre hinweg tatsächlich nie eingefordert worden sind,
- sowohl der Sohn als auch die Mutter jederzeit und unabhängig voneinander uneingeschränkt Zugang zu dem Haus mit Garten hatten und nicht bewiesen werden kann, dass die Mutter das Grundstück wie angegeben als Zweitwohnung innegehabt hat,
- der Sohn als Vermieter die Immobilie nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zumindest gleichberechtigt mitgenutzt hat,
- der Mietvertrag teilweise nicht wie vereinbart durchgeführt worden ist (u.a. keine Zahlung der vorgesehenen Kautions, Nichtdurchführung der von der Mieterin vertraglich zugesagten umfassenden Instandhaltungsarbeiten im Garten) und
- der Sohn eine unmöblierte Wohnung vermietet, die Wohnung später aber auf eigene Kosten u.a. mit neuen Möbeln ausgestattet hat und ein Schwimmbaden mit Saunabereich eingebaut hat.

Das Finanzgericht stellte außerdem fest, dass in diesem Fall von einer Steuerhinterziehung und damit von einer 10-jährigen Festsetzungsfrist auszugehen sei, weil der Steuerpflichtige über Jahre hinweg in seinen Steuererklärungen ein zu negativen Einkünften führendes Mietverhältnis mit seiner Mutter angegeben hatte, obwohl er wusste, dass das Mietverhältnis mit seiner Mutter in vielerlei Hinsicht einem Fremdvergleich nicht standhalten würde und insbesondere in zahlreichen Punkten nicht so durchgeführt wurde, wie es schriftlich vereinbart war.

**Hinweis:**

Für die Fremdüblichkeit und Durchführung von Angehörigenverträgen trägt immer der Steuerpflichtige die Beweislast. Schließen Sie daher mit Angehörigen immer schriftliche Verträge ab, die dem zwischen fremden Dritten Üblichen entsprechen und achten Sie auf eine ordnungsgemäße Durchführung. Das gilt nicht nur für Mietverträge, sondern für alle anderen Verträge mit Angehörigen auch, z.B. Darlehns- oder Arbeitsverträge, Übergabeverträge etc. Wir prüfen dies gerne für Sie.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 8. März 2012, 9 K 9009/08, EFG 2012 S. 1819

### **13. Verrechnung von Altverlusten nur noch im Jahr 2013**

Spekulationsverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die bis zum 31. Dezember 2008 erzielt wurden (Altverluste), sind nur noch bis zum 31. Dezember 2013 mit Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen verrechenbar. Ab dem Kalenderjahr 2014 können die Altverluste nur noch mit Gewinnen aus Spekulationseinkünften verrechnet werden. Dies umfasst die Veräußerungsgewinne von Wirtschaftsgütern innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist, die die jährliche Freigrenze von 600 € überschritten haben. Daneben gehören zu den Spekulationseinkünften auch die Veräußerungsgeschäfte von nicht selbstgenutzten Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist. Eine Verrechnung von Altverlusten mit Kapitaleinkünften aus Zinsen und Dividenden ist dann nicht mehr möglich.

Vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg war nun streitig, wie die Rangfolge bei der Verrechnung auszusehen hat. Das Finanzamt hatte den bei einem Steuerpflichtigen auf den 31. Dezember 2008

festgestellten Verlustvortrag zuerst mit positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften und erst anschließend mit den übrigen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet. Der Steuerpflichtige begehrte dagegen zuerst den Abzug bei den übrigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Dies hätte bei ihm zu einer insgesamt niedrigeren Steuer geführt.

Dem widersprach das Finanzgericht. Vorrangig seien die festgestellten Altverluste innerhalb derselben Einkunftsart zu berücksichtigen, d.h. Verrechnung der Verluste mit zukünftigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften. Erst danach ermögliche der erweiterte Verlustausgleich auch eine Verrechnung mit Einkünften aus Kapitalvermögen. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung gebe es zwar dafür nicht. Dies ergebe sich insbesondere durch die gesetzliche Regelung im Jahr der Entstehung der Verluste, denn zum damaligen Zeitpunkt habe man auch vorrangig innerhalb der Einkunftsart verrechnet. Der neue Gesetzeswortlaut ergänze die bisherige Vorschrift nur dahingehend, dass „auch“ die Einkünfte aus Kapitalvermögen bis Ende 2013 gemindert werden dürften.

**Hinweis:**

Obwohl das Gericht die Revision beim BFH zugelassen hat, hat der Steuerpflichtige diese nicht eingelegt. Damit wurde das Urteil rechtskräftig.

Beachten Sie die Frist des 31. Dezembers 2013 für Ihre Verlustverrechnung. Ggf. können noch Gewinne in diesem Jahr generiert werden, um die Verluste noch nutzbar zu machen. Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 12. September 2012, 1 K 4484/11, EFG 2013 S. 35

## 14. Neue Spendenbescheinigungen ab 2013

Wer gemeinnützige Organisationen unterstützt, bekommt eine Steuerermäßigung. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine ordnungsgemäße Spendenbescheinigung vorliegt. Zum 1. Januar 2013 gibt es neue Spendenbescheinigungen. Die verbindlichen Muster dienen dazu, die für den Spendenabzug erforderlichen Informationen bundeseinheitlich zu regeln und den bürokratischen Aufwand der Vereine gering zu halten. Neu ist insbesondere, dass für Sammelbestätigungen nun eigene Formulare entwickelt wurden.

**Hinweis:**

Gemeinnützige Organisationen sollten nur noch die neuen Zuwendungsbescheinigungen verwenden. Spender sollten darauf achten, dass ihre Spende ordnungsgemäß - den neuen Vorgaben der Finanzverwaltung entsprechend - bescheinigt wird. Andernfalls kann es mit dem Spendenabzug schwierig werden.

Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen sind zudem als ausfüllbare Formulare im Internet abrufbar unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)

Quelle: BMF-Schreiben vom 30. August 2012, BStBl. 2012 I S. 884, Bayerisches Landesamt für Steuern, Pressemitteilung vom 5. Dezember 2012, LEXinform Nr. 0438862

## 15. Kosmetische Maßnahmen als außergewöhnliche Belastung?

Aufwendungen für Heilbehandlungen werden typischerweise als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt, ohne dass die Aufwendungen dem Grunde und der Höhe nach geprüft werden. Heilbehandlungen sind nach der Rechtsprechung des BFH Maßnahmen, die entweder der Heilung einer Krankheit dienen oder den Zweck verfolgen, die Krankheit erträglich zu machen und ihre Folgen zu lindern. Der Begriff der Heilbehandlung umfasst dabei alle Eingriffe und andere Behandlungen, die nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Heilkunde und nach den Grundsätzen eines gewissenhaften Arztes zu dem Zweck vorgenommen werden, Krankheiten, Leiden, Körperschäden, körperliche Beschwerden oder seelische Störungen zu verhüten, zu erkennen, zu heilen oder zu lindern.



Hiervon abzugrenzen sind aber Behandlungen, die lediglich aus kosmetischen Erwägungen heraus - ohne medizinische Notwendigkeit und ohne therapeutisches Ziel - vorgenommen werden. Aufwendungen hierfür sind keine abzugsfähigen Krankheitskosten, sondern steuerlich unbeachtliche Kosten der privaten Lebensführung.

In Zweifelsfällen ist der Steuerpflichtige für die medizinische Indikation nachweislich. Hierfür verlangte der BFH bis 2010 stets ein vor der Behandlung ausgestelltes amts- oder vertrauensärztliches Attest. Dann gab es eine Rechtsprechungsänderung. Danach hielt der BFH zwar nicht mehr an diesem formalisierten Nachweis fest. Der Gesetzgeber hat diese Rechtsprechungsänderung allerdings nicht akzeptiert und das Gesetz daraufhin geändert. Jetzt wird wieder vor Behandlung ein Gutachten oder eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers verlangt. Gilt dies auch für plastischen Operationen und andere Operationen im Bereich der Schönheitspflege? Dazu vertritt die Finanzverwaltung in Schleswig-Holstein folgende Auffassung:

- Der Steuerpflichtige hat die Zweckbestimmung seiner Behandlung anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- Ein Attest des behandelnden Arztes genügt grundsätzlich nicht. Sofern die Behandlung medizinisch indiziert ist, ist davon auszugehen, dass dem Steuerpflichtigen entsprechende Befundberichte vorliegen und er diese zum Nachweis der medizinischen Notwendigkeit vorlegen kann.
- Die Umstände des Einzelfalles sind zu berücksichtigen (Art der Maßnahme, Krankheitsbild, Gründe für die fehlende Erstattung).
- Der Nachweis einer medizinischen Indikation gilt auf jeden Fall dann als erbracht, wenn sich die Krankenversicherung oder der Beihilfeträger an den Behandlungskosten beteiligt hat.

**Hinweis:**

Sollte die medizinische Notwendigkeit der Behandlung streitig werden, dann erleichtert ein bereits vor Beginn der Behandlung ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zur medizinischen Notwendigkeit der Behandlung die Nachweisführung.

Quelle: Ministerium der Finanzen Schleswig-Holstein, Kurzinfo ESt 6/2013, VI 313 S 2284 187, NWB DokNr. AAAE 32337

## 16. Kindergeld bei Trennung der Eltern

Das Kindergeld wird grundsätzlich bei Trennung der Eltern nicht aufgeteilt, sondern nur an einen Berechtigten ausgezahlt. Das ist im Regelfall derjenige, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Häufig gibt es aber auch Streit, insbesondere, wenn sich beide Elternteile um das Kind kümmern. So auch in einem Fall vor dem Finanzgericht Hamburg.

Hier hatte der Antragsteller zwei Söhne und für diese während des Bestehens der Ehe Kindergeld beantragt. Nach Trennung und Auszug der Ehefrau aus der gemeinsamen Wohnung stellte die Familienkasse die Zahlungen an den Ehemann ein, da die Ehefrau nun selber Kindergeld beantragt hatte. Auch forderte die Kindergeldkasse bereits ausgezahltes Kindergeld zurück, da die Ehefrau durch Aufnahme der Söhne in ihren Haushalt die Kindergeldberechtigte sei. Dem widersprach der Ehemann. Ihm stehe zumindest für die Zeit bis zum Auszug der Ehefrau das Kindergeld zu, da er in dieser Zeit die Betreuung und finanzielle Versorgung der Kinder überwiegend sichergestellt habe.

Insoweit gab das Gericht dem Vater bzw. Antragsteller Recht.

Bei gleichwertiger Aufnahme in zwei verschiedene Haushalte sei primär auf die Berechtigtenbestimmung durch die beiden Elternteile abzustellen. Diese könne insbesondere in dem Kindergeldantrag dadurch vorgenommen werden, dass der andere Ehegatte mit an der dafür vorgesehenen Stelle unterschreibe. Die Trennung der Eheleute berühre die Wirksamkeit der Bestimmung nicht. Eine Berechtigtenbestimmung bleibe solange wirksam bis sie von einem Berechtigten widerrufen werde. Sie könne grundsätzlich nicht rückwirkend widerrufen werden, es sei denn, das Kindergeld wäre für den zurückliegenden Zeitraum noch nicht ausgezahlt worden.

Quelle: FG Hamburg, Beschluss vom 10. Januar 2013, 6 V 242/12, LEXinform Nr. 5014664

## 17. Versicherungsrechtliche Auswirkungen des Ehrenamtsstärkungsgesetzes

Mittlerweile ist das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz) in Kraft getreten. Geregelt ist darin, dass die so genannte Übungsleiterpauschale von 2.100 € auf 2.400 € und die so genannte Ehrenamtspauschale von 500 € auf 720 € zum 1. Januar 2013 angehoben wurden. Ehrenamtlich engagierte Bürger sollen damit zukünftig jährlich bis zu 2.400 € bzw. 720 € erhalten können, ohne dass diese Einnahmen steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind. Steuerrechtlich sind diese Änderungen bereits rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten, obwohl der Bundesrat dem Gesetz erst am 1. März 2013 zugestimmt hat.

Die AOK Niedersachsen weist nun darauf hin, dass ungeachtet der steuerlichen Rückwirkung dieses keinerlei Konsequenzen für den Bereich der Sozialversicherung haben soll. Die Erhöhung könne für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung erst von dem Zeitpunkt an Wirkung entfalten, in dem das Ehrenamtsstärkungsgesetz Rechtskraft erlangt habe, d.h. mit dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 28. März 2013. Dies ergebe sich aus dem das Sozialversicherungsrecht beherrschenden und in Rechtsprechung und in Rechtslehre anerkannten Grundsatz, dass Versicherungsverhältnisse stets vorausschauend beurteilt werden müssten und nachträglich nicht verändert werden dürften.

Hieraus folge, dass z.B. in den Fällen, in denen der Abzug des bisherigen Betrags von monatlich 175 € nicht zur Geringfügigkeit und damit nicht zur Versicherungsfreiheit der Beschäftigung geführt habe, durch die nachträgliche Berücksichtigung eines entsprechend höheren Betrags die Versicherungspflicht für die Vergangenheit nicht beseitigt werden könne.

### Hinweis:

Sofern der höhere Übungsleiterfreibetrag steuerlich erst vom Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes an berücksichtigt wird, vermindert sich das Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung entsprechend. Dies gilt auch insoweit, als der „Erhöhungsbetrag“ von monatlich (200 € ./ 175 € =) 25 € in die Zeit nach Verkündung des Gesetzes „verlagert“ wird, wobei es hier unerheblich ist, ob der Erhöhungsbetrag für mehrere Monate zusammengefasst oder pro rata berücksichtigt wird.

Quelle: NWB 2013 S. 907

## 18. Beitragsschulden in der Krankenversicherung

Versicherte, die ihre Krankenkassenbeiträge nicht mehr zahlen können, sollen künftig vor Überschuldung geschützt werden. Die Bundesregierung hat einen entsprechenden Gesetzesentwurf beschlossen. Seit 2007 besteht für alle Menschen, die in Deutschland leben, eine Krankenversicherungspflicht. Vielfach ist es aber zu Beitragsrückständen gekommen. Die Gründe für Beitragsrückstände sind unterschiedlich. Insolvenzen, Nachforderungen aus Betriebsprüfungen oder Rückforderungen aus Insolvenzanfechtungen führen häufig zur Zahlungsunfähigkeit.

Um durchzusetzen, dass die Beiträge gezahlt werden, wird bislang ein Säumniszuschlag von 5 % erhoben. Dies gilt für jeden angefangenen Monat im Rückstand. Durch den Säumniszuschlag sind die Rückstände häufig noch zusätzlich höher geworden. Deshalb soll zukünftig nur der reguläre Säumniszuschlag in Höhe von 1 % gelten.

In der privaten Krankenversicherung gilt außerdem seit Einführung der Versicherungspflicht, dass der Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen ruhend gestellt wird. Die Leistungen werden dann auf ein Notfallniveau herabgesetzt. Die Versicherung muss jedoch nach einem Jahr im Basistarif fortgesetzt werden. Der neue Gesetzesentwurf sieht nun vor, in der privaten Krankenversicherung einen Notlagentarif einzuführen. Versicherte, die ihre Beiträge nicht zahlen, werden nach einem gesetzlich festgelegten Mahnverfahren in diesen Notlagentarif übergeleitet.

Der Notlagentarif sieht ausschließlich Leistungen vor, die akute Erkrankungen und Schmerzzustände behandeln. Schwangere und Mütter werden ebenfalls betreut. Deshalb sind die Versicherungsprämien wesentlich geringer. Alterungsrückstellungen werden im Notlagentarif nicht aufgebaut. Bereits vorhandene Alterungsrückstellungen können auf die zu zahlende Prämie angerechnet werden (bis zu

einer Prämien senkung in Höhe von 25 %). Der bisherige Versicherungsvertrag ruht, solange die Versicherten im Notlagentarif sind. Eine Rückkehr ist möglich, sobald die Rückstände eingezahlt worden sind. Die Bundesregierung rechnet damit, dass der Beitrag im Notlagentarif zwischen 100 und 150 € liegen wird. Er soll aber nur eine Übergangslösung sein.

**Hinweis:**

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Dieser hat aber eine Stellungnahme abgegeben, so dass es noch zu kleineren Änderungen kommen kann. Das Gesetz soll direkt nach seiner Verkündung in Kraft treten, also schon sehr bald.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung vom 11. April 2013, BrDrs Nr. 264/13